

3 Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV), SR 916.307.1

3.1 Ausgangslage

Die FMBV muss gemäss Agrarabkommen zwischen der EU und der Schweiz von 1999 an die Änderungen des EU-Rechts angepasst werden. Manche Zusatzstoffe wurden nach Abschluss der Überprüfungsphase in der EU zugelassen, ausgelaufene Zulassungen wurden basierend auf den aktualisierten Daten der Marktteilnehmer erneuert oder, falls kein neues Gesuch eingereicht wurde, widerrufen.

3.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Der Anhang 2 mit der Liste der zugelassenen generischen Zusatzstoffe, die den Kategorien 1 bis 3 gemäss Anhang 6.1 entsprechen, der Anhang 6.1, der die Nomenklatur der Futtermittelzusatzstoff-Funktionsgruppen enthält, die Anhänge 8.2 und 8.3 betreffend die Kennzeichnungsangaben sowie der Anhang 10 bezüglich unerwünschter Stoffe werden aktualisiert.

Der Anhang 7 betreffend die zulässigen Toleranzen wird angepasst. Im Zusammenhang mit den neuen EU-Zulassungen ist folgender Paradigmenwechsel zu beachten: Natürliche Produkte (Aromastoffe, pflanzliche Extrakte) und andere Vitamine als A und D sind ab dem 1.1.2021 nicht mehr «pauschal» zugelassen. Nur die in Anhang 2 FMBV aufgeführten Zusatzstoffe werden zugelassen.

3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 23e

Dieser Artikel wird aufgehoben, da die genannten Übergangsfristen abgelaufen sind.

Art. 23h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...2020

Dieser Artikel definiert die Übergangsfristen, die für das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen, deren Zulassung anlässlich der jetzigen Aktualisierung geändert oder entzogen wurde, gewährt werden.

Anhang 1.2

Im deutschen Text wird in Anhang 1.2 in der zweiten Kolonne der Tabelle aus Gründen der Kohärenz mit Anhang 8.2 Ziffer 2 die Bezeichnung «Rohölen und -fetten» durch «Rohfett» ersetzt. Im italienischen Text wird die Bezeichnung «oli e grassi grezzi» durch «grassi grezzi» ersetzt.

Anhang 2

Zusatzstoffe der Kategorie 1

Ziffer 1.3 Funktionsgruppen c: Emulgatoren; d: Stabilisatoren; e: Verdickungsmittel; und f: Geliermittel:

Der Zusatzstoff E460 und der Zusatzstoff E433 werden gestrichen.

Der Zusatzstoff E499 wird gestrichen. Er wird durch den Zusatzstoff 1f499 Cassiagummi ersetzt, einem Geliermittel.

Ziffer 1.6 Funktionsgruppe k: Silierzusatzstoffe

Für den Zusatzstoff 1k101 wird eine Kennnummer eingefügt. Dieser Zusatzstoff befand sich bereits auf der Liste, wies aber noch keine Kennnummer auf. Die neuen Zusatzstoffe 1k102 Alpha-Amylase,

gewonnen aus *Bacillus amyloliquefaciens* NCIMB 30251, 1k103 Alpha-Amylase, gewonnen aus *Aspergillus oryzae* ATCC SD-5374, und 1k104 Endo-1, 4-beta-Glucanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei* ATCC PTA-10001, werden eingefügt.

Ziffer 1.7 Funktionsgruppen m: Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen; und n: Stoffe zur Verbesserung der hygienischen Beschaffenheit

Der Zusatzstoff 1k237 «Natriumformiat» wird der Funktionsgruppe «Stoffe zur Verbesserung der hygienischen Beschaffenheit» hinzugefügt.

Ziffer 1.8 (neu) Funktionsgruppe o: sonstige technologische Zusatzstoffe

Es wird eine neue Funktionsgruppe eingefügt. Der neue Zusatzstoff 1o01 «*Bacillus subtilis* KCCM 10673P *Aspergillus oryzae* KCTC 10258BP» wird eingefügt.

Zusatzstoffe der Kategorie 2

Ziffer 2.1 Funktionsgruppe a: Farbstoffe

Der Zusatzstoff E160a wird gestrichen.

Der Zusatzstoff 2a133 «Brillantblau FCF» wird eingefügt.

Der Zusatzstoff E102 wird gestrichen. Er wird durch den Zusatzstoff 2a102 «Tartrazin», einem Stoff, der einem Futtermittel Farbe gibt oder die Farbe in einem Futtermittel wiederherstellt, 2a(i), sowie die Farbe von Zierfischen und -vögeln positiv beeinflusst, 2a(iii), ersetzt.

Der Zusatzstoff E124 wird gestrichen. Er wird durch den Zusatzstoff 2a124 «Ponceau 4R», einem Stoff, der einem Futtermittel Farbe gibt oder die Farbe in einem Futtermittel wiederherstellt, 2a(i), sowie die Farbe von Zierfischen und -vögeln positiv beeinflusst, 2a(iii), ersetzt.

Die Zusatzstoffe 2a127 «Erythrosin», 2a129 «Allurarot AC» und 2a133 «Brillantblau FCF», die einem Futtermittel Farbe geben oder die Farbe in einem Futtermittel wiederherstellen, werden eingefügt.

Der Zusatzstoff 2a160b «Norbixine», einem Stoff, der einem Futtermittel Farbe gibt oder die Farbe in einem Futtermittel wiederherstellt, wird eingefügt.

Kapitel 2.2 Funktionsgruppe b: Aromastoffe

Die Aromastoffe werden neu nicht mehr «pauschal» zugelassen, sondern gemäss den neuen Listen.

Zusatzstoffe der Kategorie 3

Ziffer 3.1 Funktionsgruppe a: Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

Beim Zusatzstoff 3a672c werden die fehlenden Höchstgehalte für Truthühner ergänzt.

Die Zulassung für den Zusatzstoff 3a671 «Vitamin D3» wird auf Salmoniden ausgedehnt.

Der Zusatzstoff E 670 wird gestrichen. Er ist bereits auf der Liste unter Zusatzstoff 3a670a vorhanden.

Andere Vitamine als A und D werden neu nicht mehr «pauschal» zugelassen, sondern gemäss der neuen Liste.

Ziffer 3.2 Funktionsgruppe b: Verbindungen von Spurenelementen

Die deutsche Bezeichnung des Zusatzstoffes 3b404 wird korrigiert.

Textkorrekturen in den bestehenden Zulassungen der Zusatzstoffe 3b810 bis 3b315.

Der neue Zusatzstoff 3b614 «Zinkchelat von Methioninsulfat» wird eingefügt.

Die Zulassung für Natriummolybdat-Dihydrat wird angepasst. Die neue Zulassung wird als 3b701 eingefügt. Sie gilt von nun an nur noch für die Schafgattung.

Der neue Zusatzstoff 3b803 «Natriumselenat» wird eingefügt.

Ziffer 3.3 Funktionsgruppe c: Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Die Zulassungen für Zusatzstoffe, die Lysin bereitstellen, werden wie folgt geändert:

<u>Alte Zulassung</u>	<u>Neue Zulassung</u>
• 3.2.2 L-Lysin-Konzentrat, flüssig	=> 3c320 Wässrige L-Lysin-Lösung
• 3.2.4 L-Lysin-HCl, flüssig	=> 3c321 L-Lysin-Monohydrochlorid (flüssig)
• 3.2.3 L-Lysin-HCl	=> 3c322 L-Lysin-Monohydrochlorid
• 3.2.5 L-Lysin-Sulfat	=> 3c324 L-Lysin-Sulfat

Das mit «Escherichia coli CGMCC 7.232», oder «Corynebacterium glutamicum KCCM 80117» oder «Corynebacterium glutamicum KCCM 80118» hergestellte L-Threonin erhält neu eine Zulassung. Der Eintrag 3c410 wird angepasst.

Weil die Zulassung für den mit «Escherichia coli (K-12 AG314) FERM ABP-10640» hergestellten Zusatzstoff 3c370 «L-Valin» ausgelaufen ist, wird dieser Stamm aus Eintrag 3c370 gestrichen.

Der neue Zusatzstoff 3c371 «L-Valin», hergestellt aus «Corynebacterium glutamicum KCCM 11201P», wird eingefügt.

Der neue Zusatzstoff 3c441 «L-Tryptophan», gewonnen durch «Escherichia coli KCCM 80135» oder «Escherichia coli DSM 80152» oder «Escherichia coli CGMCC 7.248» oder «Corynebacterium glutamicum KCCM 80176», wird eingefügt.

Der neue Zusatzstoff 3c382 «L-Leucin» wird eingefügt.

Anhang 4.1

Teil 2: Die Bestimmungen betreffend Hanf (*Cannabis sativa* L.) der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998 werden mit der letzten Revision aufgehoben. Der Verweis auf diese Verordnung wird in Buchstabe I gestrichen.

Anhang 4.2

In Teil 2 wird der Verweis auf das EU-Begleitdokument ersetzt.

Anhang 6.1

Die Funktionsgruppe «o. Sonstige technologische Zusatzstoffe» wird der Kategorie «1. Technologische Zusatzstoffe» hinzugefügt.

Die Funktionsgruppe «e. Mittel zur Stabilisierung des physiologischen Zustands» wird der Kategorie «4. Zootechnische Zusatzstoffe» hinzugefügt.

Anhang 7

Ein Fehler bezüglich des deklarierten Gehalts an chlorwasserstoffsäureunlöslicher Asche wird korrigiert.

Anhang 8.1

Im deutschen Text wird aus Gründen der Kohärenz mit Anhang 8.2 Ziffer 2 die Bezeichnung «Rohöle und -fette» durch «Rohfett» ersetzt. Im italienischen Text wird die Bezeichnung «oli e grassi grezzi» durch «grassi grezzi» ersetzt.

Anhänge 8.2 und 8.3

Es wird eine Klarstellung bezüglich der Anwendung der Bestimmungen über die freiwillige Angabe von sensorischen oder ernährungsphysiologischen Zusatzstoffen hinzugefügt.

Anhang 10

Die Fussnote wird angepasst, um der letzten Änderung der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung vom 7. November 2019 Rechnung zu tragen.

3.4 13.4 Ergebnisse der Vernehmlassung

Da die Änderungen technische Anpassungen betreffen, die ausschließlich auf der Übernahme des europäischen Rechts beruhen, wurden nur Informationen für die Branche bereitgestellt. Keine Reaktion ist eingetroffen.

3.5 Auswirkungen

3.5.1 Bund

Die vorgeschlagenen Änderungen haben für den Bund keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

3.5.2 Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen für die Kantone keinen Mehraufwand dar.

3.5.3 Volkswirtschaft

Die Anpassung an die Entwicklung des EU-Rechts gewährleistet, dass die Schweizer Futtermittelproduktion mit jener der EU kompatibel ist und fördert den europäischen Handel mit Futtermitteln. Die Entwicklung neuer Zusatzstoffe, die von der EU ordnungsgemäss überprüft und auf ihre Effizienz getestet wurden, erfolgt auch zugunsten der Schweizer Tierproduktion.

3.6 Verhältnis zum internationalen Recht

Die wesentlichen angebrachten Änderungen beziehen sich ausschliesslich auf das EU-Recht. Namentlich sind die geplanten Änderungen von Anhang 2 konform mit den Verpflichtungen des Agrarabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU, dessen Artikel 9 in Anhang 5 besagt, dass die Parteien dafür Sorge tragen, dass ihre Verzeichnisse der Futtermittelzusatzstoffe möglichst identisch sind.

3.7 Inkrafttreten

3.8 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen bilden die Artikel 7, 15, 16, 20, 32 und 36 der Futtermittelverordnung (SR 916.307).